

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0279-I/A/15/2014

Wien, am 18. Dezember 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische
Anfrage Nr. 2823/J des Abgeordneten Josef A. Riemer und weiterer Abgeordneter
nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

Im Rahmen des österreichischen Rückstandskontrollplanes (basierend auf der Richtlinie 96/23/EG, national umgesetzt mit der Rückstandskontrollverordnung 2006) werden u.a. auch Erzeugnisse der Aquakultur seit vielen Jahren auf chemische Elemente untersucht, unter anderem auch auf Quecksilber.

In der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Europäischen Kommission sind Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln festgelegt, so auch Höchstgehalte für die Metalle Blei, Cadmium und Quecksilber. Die Höchstgehalte für Blei, Cadmium und Quecksilber müssen sicher und so niedrig angesetzt sein, dass ein hohes Gesundheitsschutzniveau für die Verbraucher/innen erreicht wird. Dieser Wert liegt derzeit für die Erzeugnisse der Aquakultur bei 0,50 mg/kg Frischgewicht.

In den letzten Jahren konnte nie eine Überschreitung des Höchstgehaltes für Quecksilber in den im Rahmen des Kontrollplanes gezogenen Proben nachgewiesen werden.

Darüber hinaus wurden im Jahr 2008 im Rahmen eines gemeinsam mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft geförderten Projektes „Einflussfaktoren der Quecksilber- und Selengehalte in Karpfen und Forellen aus österreichischer Aquakultur unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Fraßnahrungsketten“ untersucht.

Fragen 4 bis 12 und 14:

Diese Fragen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Herrn Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Frage 13:

Derartige Krankheitsfälle sind meinem Ressort nicht bekannt.

Frage 15:

Die Vorgangsweise hinsichtlich der Information der Verbraucher/innen bei Lebensmitteln, die als „nicht sicher“ bzw. „gesundheitsschädlich“ im Sinne des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006, idgF zu beurteilen sind, ist genau geregelt.

Im LMSVG wird auch auf Artikel 19 der „Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ... zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts ...“ verwiesen, wonach Lebensmittelunternehmer/innen bei begründeter Annahme, dass ein Lebensmittel den Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht entspricht, dieses Lebensmittel bereits an die Verbraucherin/den Verbraucher gelangt ist und andere Maßnahmen zur Erzielung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus nicht ausreichen, die Verbraucher/innen effektiv und genau zu unterrichten haben.

Im Fall der Nichtbefolgung hat die zuständige Behörde (Landeshauptfrau/-mann gemäß § 24 LMSVG) die Möglichkeit, Maßnahmen gemäß § 39 Abs. 1 LMSVG zu setzen und den Lebensmittelunternehmer/inne/n den Rückruf anzuordnen.


Unter bestimmten Bedingungen (u. a. begründeter Verdacht, dass Waren gesundheitsschädlich sind und Gemeingefährdung besteht) und unter Berücksichtigung der von der Lebensmittelunternehmerin/vom Lebensmittelunternehmer getroffenen Maßnahmen hat die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit eine Information der Öffentlichkeit zu veranlassen. Der Umfang der zu enthaltenden Informationen, die eine genaue Identifizierung des Produktes gewährleisten, ist ebenfalls festgelegt (§ 43 LMSVG).

Für Lebensmittelunternehmer/innen, die im Einzelhandel tätig sind, regelt die Verordnung über die Information der Öffentlichkeit durch Lebensmittelunternehmer im Einzelhandel, BGBl. II Nr. 334/2011, Verpflichtungen wie Aushang bei den Kassen, Schriftgröße, Dauer des Aushanges und Inhalt der Information.

Die Leitlinie zur Veröffentlichung von Produktwarnungen durch Unternehmer/innen beinhaltet konkrete Vorgangsweisen: z.B. öffentlicher Aushang des Produktrückrufs in den Verkaufsstellen, direkt am Eingang bzw. an der Stelle des Regals, an der das

Produkt zum Verkauf angeboten wurde, die Veröffentlichung auf der Homepage des Unternehmens (sofern vorhanden), die Veröffentlichung eines Produktrückrufs über ein geeignetes Medium (z. B. APA-OTS, ORF-Teletext, etc.).

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

Signaturwert	j8w1FFzypQ+Hu8P50tL5c2LsChe0m7wfr7g20LsbjRf0DC JYczcgt5Kn/XhCz9oyuG5c83mFrzin8YV1Jmq/8jEajegDs6mEVoy6Lcwja5QHgIP wu/0PFIM2+r2BQb1o/CfVRNqZogo7Zbu5GvRypKlo=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit	2014-12-22T08:25:06+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	